



Statuten der IVDR

1) Name, Sitz und Zweck des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen IVDR (Interessengemeinschaft vereinigter Dorfvereine Rapperswil) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Rapperswil (AG).
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Kommunikation der Vereine zur Dorfbevölkerung und erstellt zu diesem Zweck in regelmässigen Abständen die *Dorfpost*, die Rapperswiler Vereins- und Gemeinde-Informationen.
Die IVDR unterstützt die Vereine bei Koordinationsaufgaben und vertritt diese nach aussen.
- Der Zweck ist nicht kommerzieller Natur. Es wird kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben.

2) Organisation

- Art. 3 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 4 Die Vereinsorgane sind:
1. Delegiertenversammlung
 2. Verwaltung
 3. Redaktion
 4. Revisoren
- Art. 5 Das oberste Organ ist die Delegiertenversammlung. Ihr gehören an:
- Je zwei Delegierte pro Mitglied.
- Die Mitglieder bestimmen ihre Delegierten selbst. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- Die Verwaltungs- und Redaktionsmitglieder können nicht gleichzeitig Delegierte anderer Mitglieder sein. Sie haben, mit Ausnahme des Präsidenten der Verwaltung, an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

3) Zuständigkeit und Organisation der Delegiertenversammlung

- Art. 6 Der Delegiertenversammlung stehen als oberstes Organ folgende Kompetenzen zu:
1. Festsetzung und Änderung der Statuten
 2. Wahl der Verwaltung und des Vorsitzenden, für 1 Geschäftsjahr
 3. Wahl der Redaktion, für 1 Geschäftsjahr
 4. Wahl der Revisoren, für 1 Geschäftsjahr
 5. Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
 6. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Kompetenzsummen
 7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 8. Wahl allfälliger Kommissionen



Art. 7 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch die Verwaltung einberufen und jährlich bis spätestens Ende April abgehalten.

Nach Art. 64 ZGB kann ein Fünftel der Mitglieder durch die Verwaltung eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten der Verwaltung eingereicht werden.

4) Mitgliedschaft

Art. 8 Der IVDR können juristische Personen sowie die Einwohnergemeinde Rupperswil, vertreten durch den Gemeinderat, angehören.

Art. 9 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung aller Leistungen der IVDR, insbesondere der *Dorfpost*, gemäss separatem Reglement.

Art. 10 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und Reglemente der Verwaltung und Redaktion zu anerkennen.

Art. 11 Vereine und Zusammenschlüsse, die politische Ziele verfolgen, können nicht als Mitglied aufgenommen werden.

Art. 12 Eintritte:

Eintritte sind jederzeit möglich. Über die definitive Aufnahme entscheidet die nächste Delegiertenversammlung

Der Mitgliederbeitrag wird bei Eintritt während dem laufenden Geschäftsjahr pro rata berechnet.

Art. 13 Austritte:

Austritte sind der Verwaltung schriftlich mitzuteilen (bei Email Verkehr zusätzlich eine Kopie via Postversand).

Austritte können jederzeit erfolgen, eine Rückerstattung allfälliger Beiträge pro rata ist ausgeschlossen.

5) Kompetenzen Verwaltung und Redaktion

Art. 17 Alle Ausgaben, die zum Erstellen und Verteilen der *Dorfpost* notwendig sind, gelten als Kompetenzen für Verwaltung und Redaktion. Über (Ersatz-) Investitionen, die CHF 3'000.- übersteigen, entscheidet die Delegiertenversammlung.

6) Haftung

Art. 14 Die Mitglieder haften ausschliesslich mit dem Mitgliederbeitrag.



Art. 15 Für die Verwaltung und Redaktion ist eine Haftung mit dem Privatvermögen ausgeschlossen, solange sie nicht gesetzeswidrig oder über die Kompetenzen hinaus handelt.

7) Revisoren

Art. 16 Zur Prüfung der Jahresrechnung sind 2 Revisoren zu wählen. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen diese der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

8) Finanzen

Art. 18 Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gemeindebeitrag
- c) Inserate Einnahmen
- d) freiwillige Beiträge und diverse Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

9) Auflösung

Art. 19 Die IVDR kann von Gesetzes wegen oder durch eine Mehrheit der Delegierten an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen den aktuellen Mitgliedern zugeteilt.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 6. Februar 1978 und haben ab 25. März 2004 Gültigkeit.

Pia Humi-Schmid
Präsidentin



Reglement Dorfpost

- Die Dorfpost wird durch eine unabhängige Redaktion erstellt
- Die Gesamtverantwortung liegt bei der Redaktion
- Die Redaktion entscheidet über Veröffentlichung und Änderung von Beiträgen
- Die Redaktion kann Beiträge auch unbegründet ablehnen
- Entscheidungen der Redaktion müssen akzeptiert werden
- Politische Beiträge werden nicht veröffentlicht

Inserate

- Die Tarife für Inserate werden durch die Redaktion und der Verwaltung der IVDR festgelegt
- Inserenten müssen Sitz oder Niederlassung in Rapperswil haben
- Politische Inserate werden nicht veröffentlicht

Dieses Reglement hat ab 25.3.2004 Gültigkeit